

**Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH)  
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**



**1. Netzananschluss (§§ 5 – 9 NAV)**

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzan Anschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den VBH [im Internet unter www.vbh-hoy.de](http://www.vbh-hoy.de) bzw. [Kundencenter](#) zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen. Beizufügen sind Lageplan und bei Erfordernis weitere technische Angaben. Auf der Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Netzan Anschlussvertrages. Mit Annahme des Angebotes werden die VBH mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzan Anschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzan Anschlusses nach den im Preisblatt der VBH veröffentlichten Pauschalsätzen. Für Netzan Anschlüsse, die nach Art und Lage vom standardisierten Netzan Anschluss abweichen, kann die VBH die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück (Erdarbeiten) sind mit den VBH im Voraus abzustimmen und bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für Veränderungen des Netzan Anschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzan Anschlussleistung ist nicht zulässig. Ist eine Erhöhung der Netzan Anschlussleistung zu erwarten, ist dies bei den VBH schriftlich zu beantragen. Jede Erhöhung der Netzan Anschlussleistung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den VBH und dem Anschlussnehmer.
- 1.6 Die VBH sind berechtigt, den Netzan Anschluss abzutrennen, wenn das Netzan Anschlussverhältnis beendet wird.

**2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den VBH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der VBH für die Bereitstellung der Netzan Anschlussleistung bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss – BKZ).
- 2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich der VBH notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach den versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Ausbaukonzeptionen für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).
- 2.3 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.
- 2.4 Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ nach dem Verhältnis der an dem betreffenden Netzan Anschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung zu der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich insgesamt vorzuhaltenden elektrischen Leistung, unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{spez} \times (P_{NA} - P_{(3)})$$

Darin bedeutet:

- BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende BKZ (in €)
- BKZ<sub>spez</sub>: Der entsprechend Ziffer 2.1 bis 2.3 ermittelte spezifische Baukostenzuschuss (in €/kW)
- P<sub>NA</sub>: Der auf den betreffenden Netzan Anschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung entsprechend des Netzan Anschlussvertrages (in kW)
- P<sub>(3)</sub>: Der vom betreffenden Netzan Anschluss abzuziehende Leistungsanteil entsprechend § 11 Abs. 3 NAV von 30 kW bzw. 3 Wohneinheiten

Der BKZ wird für Netzan Anschlüsse im Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der für durchschnittlich vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Gemäß § 11 Abs. 3 NAV sind die ersten 30 kW der Leistungsanforderung von der Zahlung eines BKZ freigestellt.

Die Leistungsberechnung für Netzan Anschlüsse von Mehrfamilienhäusern mit reinem Haushaltsbedarf bemisst sich nach der DIN 18015 Teil 1, entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten. Somit sind Netzan Anschlüsse mit reinem Haushaltsbedarf bis zu einer Anzahl von 3 Wohneinheiten pro Netzan Anschluss ohne elektrische Warmwasserbereitung) von der Zahlung eines BKZ freigestellt.

- 2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2 bis 2.4.

2.6 Netzanschlüsse mit einer zeitlich befristeten Nutzung (z.B. Baustromversorgung) sind für die Dauer dieser Nutzung von der Zahlung eines BKZ ausgenommen. Bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären, dauerhaft genutzten Netzanschluss wird ein BKZ entsprechend § 11 NAV fällig.

2.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

### 3. **Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)**

3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1.3 und 1.4 und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die VBH angemessene Vorauszahlungen.

3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die VBH auf die Netzanschlusskosten und den BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

### 4. **Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den VBH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und jeden weiteren Versuch erstattet der Anschlussnehmer den VBH die tatsächlich entstandenen Kosten.

4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### 5. **Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

Die technischen Anforderungen der VBH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Mindestanforderungen der VBH festgelegt und können im Internet unter [www.vbh-hoy.de](http://www.vbh-hoy.de) eingesehen werden.

### 6. **Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der VBH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

### 7. **Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.08.2008 in Kraft.